

Gefährdungsbeurteilung (GBU)



Mehr als 6 Millionen Aufzüge sind heute (Stand 2019) in Europa im Einsatz und ungefähr 50 % wurden vor mehr als 20 Jahren eingebaut.

Ein neuer Aufzug entspricht zum Einbauzeitpunkt dem aktuellen Stand der Technik.

Neue Technologien, Erfahrungen und soziale Erwartungen führen zu einer stetigen Weiterentwicklung des Sicherheitsniveaus. Im Zuge der Jahre vermindert sich somit das Sicherheitsniveau bestehender Aufzugsanlagen mit jeder Anpassung des Standes der Technik.

Die Lebensdauer von Aufzügen ist länger als die der meisten anderen Transportsysteme und Gebäudeeinrichtungen, somit bleiben je nach Alter der Anlage Sicherheit, Leistung und Gestaltung des Aufzuges teils weit hinter den aktuellen Ansprüchen zurück.

Nutzer*innen und berechnigte Personen erwarten zu Recht ein allgemeines Mindestsicherheitsniveau des zur Verfügung stehenden Transportmittels. Die Umsetzung dieses Rechtsanspruches obliegt dem*der Betreiber*in. Ziel ist eine Verminderung der auftretenden Unfälle und Verletzung durch Anpassung des Sicherheitsniveaus von Bestandanlagen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäß Arbeitsschutzgesetz (§ 5 ArbSchG) ist der*die Betreiber*in eines Aufzugs verpflichtet, zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Nutzer*innen eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Auch in der Betriebssicherheitsverordnung ist klargestellt, dass für den ordnungsgemäßen Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen, zu denen Aufzüge zählen (§1 BetrSichV), eine Gefährdungsbeurteilung vorliegen muss (§ 4 BetrSichV).

Der*die Betreiber*in ist verpflichtet diese Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und bei auftretenden Gefährdungen notwendige und geeignete Maßnahmen abzuleiten und einen Zeitplan für dessen Umsetzung zu erstellen (§ 3; § 10 BetrSichV).

Gefährdungsbeurteilungen sind regelmäßig durchzuführen, da sich der Stand der Technik weiterentwickelt. Eine Gefährdungsbeurteilung ist sofort durchzuführen, wenn sich eine Nutzungsänderung oder eine konstruktive Veränderung an der Aufzugsanlage ergibt, welche das Sicherheitsniveau verändert (§ 3 BetrSichV).

Weitere Informationen hierzu, finden Sie unter anderem in der TRBS 1111, TRBS 3121 und der EN 81-80.

Was Sie noch wissen sollten

Alle technischen Lösungen zur Modernisierung von bestehenden Aufzügen müssen soweit wie möglich an die Lösungen des heutigen Stands der Technik für neue Aufzüge angepasst werden.

Alternativen zu den Anforderungen und/oder Schutzmaßnahmen, die im heutigen Stand der Technik für neue Aufzüge dargelegt sind, sind zulässig.

Obwohl es im Interesse der Sicherheit vorzuziehen wäre, alle bestehenden Aufzüge sofort auf den heutigen Stand der Technik nachzurüsten, ist dies möglicherweise aus wirtschaftlichen Gründen nicht innerhalb einer kurzen Zeit möglich.

Wo die heutigen Anforderungen nicht eingehalten werden können und ein Restrisiko verbleibt oder nicht vermieden werden kann, müssen geeignete Maßnahmen wie das Anbringen von Hinweisen, das Übergeben von Anweisungen und die Durchführung von Schulungen vorgegeben werden.

Die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen bei einem Aufzug durchzuführen sind oder in welchen Zeiträumen, ist nicht rechtsverbindlich festgelegt. Festlegungen dieser Art für bestehende Aufzüge unterliegen nationalem Recht.

Eine Gefährdungsbeurteilung weist aber auf die nationalen Empfehlungen hin. Sollten nach dieser empfohlenen Frist Unfälle mit Personenschaden eintreten, können Sie haftbar gemacht werden!

Sprechen Sie uns gerne an. Wir beraten Sie sehr gerne bezüglich geeigneten und wirtschaftlichen Lösungen.